



Segel-Club Münster e.V.

Segelanweisungen

1. Regeln

Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln 2021-2024“ (WR) festgelegt sind. WR Anhang P – Sofortstrafen für einen Verstoß gegen Regel 42 wird angewendet. Ein Antrag auf Wiedergutmachung durch Teilnehmer ist nicht erlaubt. Dies ändert WR 63.1.

2. Mitteilungen an die Teilnehmer

Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt. Sie befindet sich in der Bootshalle.

3. Änderungen der Segelanweisungen

- 3.1 Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor dem geplanten Ankündigungssignal für die erste Wettfahrt des Tages ausgehängt, an dem sie gelten.
- 3.2 Änderungen des Zeitplanes werden bis spätestens 20:00 Uhr des Vortages ausgehängt.

4. Signale an Land

Signale an Land werden am Flaggenmast im Hafen oder im Startbereich gesetzt.

5. Zeitplan der Wettfahrten

Datum und Zahl der Wettfahrten: siehe Ausschreibung.

6. Bahn

- 6.1 Die Skizze an der Tafel für Bekanntmachungen zeigt die Bahn.
- 6.2 Die zu segelnde Rundenanzahl wird durch eine weiße Tafel mit schwarzen Ziffern am Startbereich spätestens mit dem Ankündigungssignal angezeigt.

7. Bahnmarken

- 7.1 Die Bahnmarken sind rote oder gelbe Tonnen.
- 7.2 Start- und Zielbahnmarken sind weiße Tonnen.

8. Start

- 8.1 Die Startlinie wird gebildet durch einen Mast an Land oder auf einem Schiff der Wettfahrtleitung mit orangener Flagge und einer weißen Tonne.

- 8.2 Zusätzlich kann eine weitere weiße Tonne im Bereich des Masts gelegt werden. In diesem Fall wird die Startlinie durch die beiden weißen Tonnen gebildet.
- 8.3 Die Peilung erfolgt in beiden Fällen über den Mast und die äußere weiße Tonne.
- 8.4 Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startbereich fernhalten.
- 8.5 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, können als DNC oder DNS gewertet werden (Änderung WR 28.1 und A4).
- 8.6 Bei Yardstickwertung wird als Klassenflagge für jede Startgruppe eine weiße Flagge mit der Kennzeichnung „Y1“ oder „Y2“ verwendet. Die Aufteilung und Reihenfolge der Startgruppen erfolgt durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen. Erfolgt kein Aushang, starten alle Boote in Gruppe „Y1“.

9. Ziel

- 9.1 Die Ziellinie wird gebildet durch einen Mast an Land oder auf einem Schiff der Wettfahrtleitung mit blauer Flagge und einer weißen Tonne.
- 9.2 Zusätzlich kann eine weitere weiße Tonne im Bereich des Masts gelegt werden. In diesem Fall wird die Ziellinie durch die beiden weißen Tonnen gebildet.
- 9.3 Die Peilung erfolgt in beiden Fällen über Mast und die äußere weiße Tonne.
- 9.4 Wird am Ziel oder am Flaggenmast im Hafen der Zahlenwimpel 2 angezeigt, folgt das Ankündigungssignal für die nächste Wettfahrt sobald als möglich im Anschluss.

10. Strafsystem

WR Regel 44.1 und P 2.1 wird geändert, so dass die Zwei-Drehungen-Strafe durch die Ein-Drehung-Strafe ersetzt ist.

11. Zeitlimits

Boote, die nicht innerhalb von 20 Minuten nach dem das Zieldurchgang des ersten Bootes die Bahn abgesegelt und durchs Ziel gegangen sind, können ohne Verhandlung als „nicht durchs Ziel gegangen“ gewertet werden. Dies ändert die WR 35, A4 und A5.

12. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

- 12.1 Jedes Boot, das protestieren will, muss dies am Ziel der Wettfahrtleitung mitteilen. Dies ändert WR 61.
- 12.2 Die Protestzeit beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. nach deren Abbruch oder Ende der Startverschiebung.
- 12.3 Bekanntmachungen von Protesten durch die Wettfahrtleitung oder das Schiedsgericht werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
- 12.4 Beginn, Reihenfolge und Ort der Proteste werden spätestens 60 Minuten nach Ablauf der Protestfrist an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.
- 12.5 Verstöße gegen die Segelanweisungen 8.4, sowie 12.1 sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot (Änderung WR 60.1). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als DSQ, wenn das Schiedsgericht so entscheidet.
- 12.6 Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.

12.7 In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.

13. Wertung

Soweit die jeweilige Ausschreibung nichts anderes vorgibt, erfolgt die Wertung nach dem Low-Point-System, WR A4.

14. Sicherheitsanweisungen

Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt muss unverzüglich die Wettfahrtleitung darüber informieren.

15. Ersetzen von Besatzung

Das Ersetzen von Teilnehmern ist in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften des DSV nur mit vorheriger Genehmigung durch die Wettfahrtleitung erlaubt.

16. Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen

Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften und der Segelanweisungen überprüft werden.

17. Funkverkehr und Telefon

Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.

18. Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/ bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die

Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits- oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF inkl. der Zusätze des DSV, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Durch diese Segelanweisungen wurden WR 28.1; 35; 44.1; 60.1; 61; 63.1; 66; A4; A5; P 2.1 geändert. Alle Änderungen sind vollständig in den Segelanweisungen enthalten.